

Segelbetriebsordnung der Sportgemeinschaft Ruhrgas

Die Segelbetriebsordnung der Ruhrgas Sportgemeinschaft dient der Sicherheit aller Nutzer sowie dem ordnungsgemäßen und harmonischen Sportbetrieb auf der Steganlage der Ruhrgas AG und den dazu gehörenden landseitigen Anlagen. Im Interesse einer reibungslosen und sicheren Nutzung der Anlagen durch alle Beteiligten sind gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistung selbstverständliches Gebot. Zuständige Ansprechpartner sind der Stegobmann der Ruhrgas Segelsparte und sein Stellvertreter. Sie werden durch je eine von den anderen Nutzergruppe zu benennenden Person unterstützt. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Der Aufenthalt auf der Steganlage ist nur den Mitgliedern und Gästen der Ruhrgas Segel- und Surfsparte, der Marine Kameradschaft Essen-Kupferdreh und der Essener Segelsurfer gestattet. Nichtschwimmer haben eine ohnmachtsichere Rettungsweste anzulegen. Es ist geeignetes Schuhwerk zu tragen.
- 2 Es ist nicht gestattet, Tiere mit auf die Steganlage zu nehmen oder dort frei herumlaufen zu lassen.
- 3 Gegenstände dürfen auf dem Steg nur kurzfristig, zum Be- und Entladen der Boote abgelegt werden. Im übrigen sind sie an den dafür vorgesehenen Stellen an Land zu lagern.
4. Die Liegeplätze an der Slipanlage dürfen nur zu Slipzwecken und kurzfristig, zum Ein- und Aussteigen (z.B. Besatzungswechsel) belegt werden. Im übrigen, insbesondere nachts, sind sie frei zu halten. Der westliche Teil des Hauptstegs bis zum ersten Ausleger kann im Rahmen des Üblichen auch als Anleger für Gastboote genutzt werden.
5. Die Nutzung der Steganlage durch die Surfer ist auf die Surfplattform und deren landseitigen Zugang beschränkt. Segelboote dürfen an der Surfplattform nur kurzfristig und auch nur dann anlegen, wenn kein Surfbetrieb stattfindet.
6. Die Benutzung der Slipanlage ist nur den durch die Segelsparte der Ruhrgas oder die Marinekameradschaft ausreichend eingewiesenen Personen gestattet. Dabei ist der Uferweg zum Schutz seiner Benutzer wirksam gegen Stolpergefahr durch das Schleppseil abzusichern.
7. Der Schiffsverkehr, der Sportbootbetrieb und der sonstige Gemeingebrauch des Gewässers dürfen durch die Nutzung der Steganlage nicht behindert oder erschwert werden. Das Fahrwasser ist auf dem kürzesten Wege zu kreuzen. Das Segelbergen ist nur außerhalb des Fahrwassers zulässig.
8. Treibgut und Geschwemmsel, das sich an der Anlage verfangen hat, ist unverzüglich aus dem Wasser zu bergen und gewässerunschädlich zu beseitigen. Den Belangen des Umweltschutzes ist jederzeit Rechnung zu tragen.

9. Rechtzeitig vor der herbstlichen Teildemontage der Steganlage sind alle Boote aus dem Wasser zu nehmen bzw. vom Steg zu entfernen.

10. Zum Schutz der Boote und zur Sicherung der Steganlage gegen äußere Einflüsse sind die Boxen grundsätzlich mit den Absperrstangen zu verschließen. Die Zugänge zur Steganlage sind verschlossen zu halten.

11. Bei Sturm oder Sturmgefahr ist der Segelbetrieb einzustellen.

12. Die Pflege der Steganlage ist Aufgabe aller Nutzer. Verantwortlich für deren Organisation ist der Stegobmann. Beschädigungen der Steganlage sind unverzüglich dem Stegobmann mitzuteilen. Verunreinigungen der Steganlage, insbesondere durch Farbspritzer oder Öl-/Fettrückstände sind zu vermeiden und umgehend mit geeigneten Mitteln zu beseitigen.

13. Wird die Steganlage durch extreme Wetterverhältnisse oder andere Einwirkungen beschädigt oder gefährdet, sind alle Anlagennutzer gehalten, erforderlichenfalls die Boote von der Anlage zu entfernen. Das kann ggf. auch durch den Stegobmann veranlasst werden. Die Überwachung der Steganlage bei Eisgang und Hochwasser sowie die Montage und Demontage des Steges im Frühjahr und Herbst sowie bei witterungsbedingten Gefahrenanlagen obliegt allen Benutzergruppen gemeinsam; sie bilden hierzu Arbeitsgruppen.

Essen, den 1. Juni 1994